



Herr Regierungsrat
Beat Tinner
Vorsteher VD
Davidstrasse 35
9000 St.Gallen

St. Gallen, 29. Oktober 2021

Entwurf eines V. Nachtrages zum Jagdgesetz Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Lieber Beat

Für die Gelegenheit zur Vernehmlassung bedanken wir uns bestens. Nach Konsultation der Jagdgesellschaften sowie Diskussion im Vorstand nehmen wir gerne wie folgt Stellung:

A. Allgemeine Bemerkungen

RevierJagd St. Gallen begrüsst, dass das wichtigste Problem der Revierversgabe mit dem V. Nachtrag neu geregelt wird. Allerdings erwarten wir, dass auch die weiteren Themen gemäss unserem Positionspapier vom 12. August 2020 rasch angegangen und in einem VI. Nachtrag bzw. in einem Nachtrag zur Jagdverordnung geregelt werden. Ebenso erwarten wir, dass die Neubewertung der Reviere im Sinne des von uns eingebrachten Vorschlages rasch angegangen wird.

B. V. Nachtrag zum Jagdgesetz

Art. 8 Abs. 2

Entwurf V. Nachtrag

Die notwendige Mitgliederzahl der Jagdgesellschaft bemisst sich nach der **Bewertung** des Reviers, weist jedoch wenigstens drei Mitglieder auf. Sie gilt für die ganze Pacht-dauer.



Bemerkung

Die Grösse des Reviers und nicht der Pachtzins bestimmt den jagdlichen Aufwand und somit die für diesen Aufwand nötige Mitgliederzahl einer Jagdgesellschaft. Die Jagdgesellschaft allein entscheidet, ob sie zusätzliche Mitglieder aufnehmen will, um damit den Pachtzins besser zu verteilen. Mit 1 Mitglied pro 170 ha jagdbare Fläche ergibt sich für alle Reviere ein Total von 858 Mitgliedern gegenüber 852 Mindestpächtern in der laufenden Periode. Die Anzahl der Mitglieder aller Jagdgesellschaften sollte gesamthaft auf keinen Fall kleiner werden. Besondere Revierverhältnisse sind zwingend zu berücksichtigen.

Antrag

Die notwendige Mitgliederzahl der Jagdgesellschaft bemisst sich nach der Grösse des Reviers, in der Regel 1 Mitglied pro 150 – 200 ha jagdbare Fläche, jedoch wenigstens drei Mitglieder. Bei der Festlegung sind besondere Revierverhältnisse, insbesondere grosse unbegehbare Flächen oder übermässige Störungseinflüsse zu berücksichtigen.

Art. 11 Abs. 1^{ter}

Entwurf V. Nachtrag

Führt auch das Vorgehen nach Abs. 1^{bis} dieser Bestimmung zu keinem Ergebnis, wird das Revier an die Jagdgesellschaft vergeben, die aufgrund ihrer Altersstruktur die Erfüllung der Aufgaben einer Jagdgesellschaft besser gewährleistet.

Bemerkung

Es wird Aufgabe der Gerichte sein, die Altersstruktur einer Jagdgesellschaft zu beurteilen! Altersstruktur heisst zu Recht Durchmischung (siehe auch Bericht Seite 7). Nicht jedes Revier braucht die gleiche Altersstruktur. In einem strengen Bergrevier kann diese anders aussehen als in einem kleinen Niederwildrevier. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der zeitlichen Verfügbarkeit viele ältere Mitglieder der Jagdgesellschaften - trotz der Altersgrenze von 70 Jahren - einen enormen Aufwand für ihre Reviere leisten (z. B. Kitzrettung, Ausrücken bei Wildunfällen usw.)

Antrag

Art. 11 Abs. 1^{ter}

*Führt auch das Vorgehen nach Abs. 1^{bis} dieser Bestimmung zu keinem Ergebnis, wird das Revier an die Jagdgesellschaft vergeben, die aufgrund ihrer Altersstruktur die **Bewirtschaftung des Reviers** besser gewährleistet.*

Art. 11 Abs. 4 (neu)

Bemerkung

Nicht geklärt ist die Definition der der „Standortgemeinde“, wenn wesentliche Teile eines Reviers in mehreren Gemeinden liegt.

Antrag

Umfasst ein Revier mehrere Gemeinden, gelten alle Mitglieder der Jagdgesellschaft mit Wohnsitz in diesen Gemeinden als einheimisch. Umfasst ein Revier Teile mehrerer Gemeinden, bezeichnet die zuständige Stelle des Kantons pro Gemeinde die Mindestzahl, welche als einheimische Mitglieder der Jagdgesellschaft gelten.

Art. 11 Abs. 5 (neu)

Bemerkung

Ebenfalls nicht geklärt ist, wie ein Revier bewirtschaftet wird, wenn es wegen Rechtsverfahren bei Pachtbeginn noch keiner Jagdgesellschaft vergeben werden konnte.

Antrag

Ist ein Revier bei Beginn der Pachtperiode wegen Rechtsverfahren noch nicht vergeben, setzt die zuständige Stelle des Kantons eine Gruppe ein, die das Revier bis zu einem rechtskräftigen Entscheid bewirtschaftet. Die Gruppe steht unter der Leitung des zuständigen kantonalen Wildhüters.

Art. 11^{bis}

Entwurf V. Nachtrag

¹ Erfüllt keine Jagdgesellschaft die Voraussetzungen für eine Vergabe, wird das Revier erneut ausgeschrieben.

² Erfüllt auch nach erneuter Ausschreibung keine Jagdgesellschaft die Voraussetzungen für eine Vergabe, wird das Revier an die Jagdgesellschaft vergeben, welche:

- a) die Voraussetzungen von Art. 10 Abs. 1 Bst. A, b und d dieses Erlasses erfüllt und
- b) die notwendige Mitgliederzahl der Jagdgesellschaft am ehesten erreicht.

Bemerkungen

Es ist also möglich, dass ein Revier nach der zweiten Ausschreibung an eine Jagdgesellschaft vergeben wird, die nach wie vor die notwendige Mitgliederzahl nicht erfüllt. Die Vergabe soll deshalb mit der Auflage verbunden werden, die Pachtvoraussetzungen innert einer Frist zu erfüllen, ansonsten die Pacht seitens Kanton aufgelöst würde. Eine solche Regelung würde zusätzlich Plätze in Jagdgesellschaften frei machen.

Auf eine zweite Ausschreibung ist zu verzichten, wenn sich nur eine Jagdgesellschaft bewirbt, diese aber die Voraussetzungen nicht erfüllt. In diesem Fall soll die Vergabe mit Auflagen erfolgen.

Antrag

Art. 11^{bis} Abs. 2 Lit b

Die notwendige Mitgliederzahl der Jagdgesellschaft am ehesten erreicht mit der Auflage, die notwendige Mitgliederzahl innert einem Jahr zu erfüllen.

Art. 11^{bis} Abs. 3 (neu)

Bewirbt sich eine einzige Jagdgesellschaft für ein Revier, welche die notwendige Mitgliederzahl nicht aufweist, erhält sie den Zuschlag mit der Auflage, die notwendige Mitgliederzahl innert einem Jahr zu erfüllen.



Art. 20^{bis} (neu)

Entwurf V. Nachtrag

Die Jagdgesellschaft teilt der zuständigen Stelle des Kantons Änderungen in ihrer Zusammensetzung mit, insbesondere wenn sie die notwendige Mitgliederzahl betreffen. Die Regierung regelt die mitteilungspflichtigen Angaben durch Verordnung.

Bemerkungen

Die Regelung entspricht der Stossrichtung von RJSG. Es genügt allerdings nicht, in der Verordnung die mitteilungspflichtigen Angaben zu regeln. Es braucht eine verbindliche Vorschrift, innert welcher Frist die Mitteilung zu erfolgen hat und es braucht eine Rechtsgrundlage, damit die zuständige Stelle des Kantons nach der Mitteilung allenfalls Verfügungen erlassen kann.

Antrag

¹ Die Jagdgesellschaft teilt der zuständigen Stelle des Kantons innert 1 Monat Änderungen in ihrer Zusammensetzung mit, insbesondere wenn sie die notwendige Mitgliederzahl betreffen.

² Erfüllt eine Jagdgesellschaft während der Pachtperiode die Pachtvoraussetzungen nicht mehr, setzt die zuständige Stelle des Kantons eine Frist von 9 Monaten, um die Voraussetzungen wieder zu erfüllen. In begründeten Fällen kann das Amt diese Frist einmalig um 3 Monate verlängern.

Mit bestem Dank für Ihre Kenntnisnahme

REVIERJAGD ST. GALLEN

Peter Weigelt
Präsident

Thomas Würth
Projektleiter